

Versicherungsumfang in der Fahrradversicherung

- Stand 1. April 2024 -

Die folgende Übersicht bietet einen Überblick über den Deckungsumfang unserer Fahrradversicherung. Den genauen Umfang unserer Leistungen können Sie den Abschnitten A bis E der Debeka AVBF entnehmen.

| Versicherungsumfang | | Seite |
|--|--|-------|
| 24-Stunden-Schadensservice | ✓ | |
| Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Schadensherbeiführung | ✓ | 5 |
| Vorsorgeversicherung | ✓ | 6 |
| Versicherungsort | | |
| Versicherungsort | weltweit (ohne zeitliche Einschränkung) | 6 |
| Versicherte Sachen | | |
| Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und Erwachsenenroller * | ✓ | 4 |
| Mieträder (von einem gewerblichen Anbieter) * | bis 7 Tage | 4 |
| Ersatzräder einer Fachwerkstatt während der Reparatur | bis 7 Tage | 4 |
| Mit dem Fahrrad fest oder mittels Schnellspanner verbundene Teile | bis 1.000 Euro | 4/6 |
| Mit dem Fahrrad lose verbundenes Zubehör * | bis 1.000 Euro | 4/6 |
| Entschädigungsgrenzen | | |
| Entschädigungsgrenze | bis zur Versicherungssumme | 6 |
| Fahrrad bis zu zehn Jahre alt | bis 100 % des Neuwerts | 6 |
| Fahrrad älter als zehn Jahre | bis 50 % des Neuwerts | 6 |
| Versicherte Gefahren | | |
| Diebstahl (gilt nicht bei Teilnahme an Sportveranstaltungen), Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung | ✓ | 4 |
| Unfall, Fall oder Sturz, Vandalismus | ✓ | 4 |
| Brand, Blitzschlag, Explosion | ✓ | 4 |
| Naturgefahren (Sturm, Hagel) | ✓ | 5 |
| Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Meteoriteneinschlag) | ✓ | 5 |
| Versicherte Kosten | | |
| Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten * | ✓ | 5 |

| Versicherungsumfang | | Seite |
|--|--|-------|
| Gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar | | |
| Paket Active | | |
| Fahrradgepäck bei einer Reise oder einem Ausflug mit dem Fahrrad (Kartenmaterial, Kleidung, Kochgeschirr, Helm (kein Airbag-Helm), Luftmatratze, Fahrradwimpel, Trinkflasche, Hygieneartikel, Werkzeug/Flickzeug, Isomatte, Regenschutzplane, Kartenhalter, Sattelkissen und Zelt) | bis 1.000 Euro | 6/12 |
| Private Teilnahme an Sportveranstaltungen und Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit | ✓ | 13 |
| Diebstahl auf Sportveranstaltungen | ✓ | 13 |
| Trickdiebstahl | ✓ | 13 |
| Transportschäden * | ✓ | 13 |
| Paket E-Bike | | |
| Akkumulatoren, Motor- und Steuerungsgeräte | ✓ | 13 |
| Fahrrad- und Bordcomputer (erforderlich für die Nutzung des Elektroantriebs) | ✓ | 13 |
| Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) * | ✓ | 13 |
| Feuchtigkeitsschäden * | ✓ | 13 |
| Kabelbruch sowie Bedienungs- und Handhabungsfehler | ✓ | 13 |
| Paket Assistance | | |
| Geltungsbereich | innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren | 16 |
| Pannenhilfe (ohne Ersatzteile) * | ✓ (bis 50 Euro bei Selbstorganisation) | 14 |
| Abschlepp- und Transportkosten (einschließlich Gepäck) * | ✓ | 14 |
| Bergungs- und/oder Abtransportkosten (einschließlich Gepäck) | bis 2.000 Euro | 15 |
| Weiter- oder Rückfahrtkosten (auch bei Fahrraddiebstahl) | bis 500 Euro | 15 |
| Ersatzfahrrad (auch bei Fahrraddiebstahl) | bis 50 Euro (max. 14 Tage) | 15 |
| Übernachungskosten (auch bei Fahrraddiebstahl) * | bis zu 80 Euro (bis zu 5 Nächte) | 15 |
| Fahrrad-Rücktransport (auch bei Fahrraddiebstahl) * | ✓ | 15 |
| Fahrrad-Verschrottung bzw. Verzollung | ✓ (im europäischen Ausland) | 15 |
| Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall * | ✓ | 15 |
| Kontaktaufnahme zur Hausbank sowie Bereitstellung von Notfall-Bargeld (auch bei Fahrraddiebstahl) * | bis zu 1.500 Euro (zzgl. bis zu 100 Euro Überweisungs- und Auszahlungskosten) | 15 |
| Vermittlung einer telefonischen rechtlichen Erstberatung nach einem Verkehrsunfall * | ✓ | 15 |

✓ = im Rahmen des Pakets beitragsfrei mitversichert

* = den genauen Umfang entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung (Debeka AVBF)

- Stand 1. April 2024 -

A Fahrradversicherung

- A 1 Was ist versichert?
- A 2 Für welche Fahrräder und welches Zubehör können wir keine Entschädigung leisten?
- A 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- A 4 Für welche Gefahren, Schäden und Aufwendungen können wir keine Entschädigung leisten?
- A 5 Wo besteht Versicherungsschutz?
- A 6 Wie ermitteln wir die Entschädigung?
- A 7 Welche Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen gibt es?
- A 8 Anpassung des Beitragsatzes
- A 9 Vorsorgeversicherung

B Allgemeiner Teil

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
- B 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten
- B 4 Weitere Regelungen

C Paket Active

- C 1 Was ist zusätzlich versichert?
- C 2 Wo besteht Versicherungsschutz?
- C 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- C 4 Welche Entschädigungsgrenzen gelten?
- C 5 Wie kann der Versicherungsschutz des Pakets Active gekündigt werden?
- C 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

D Paket E-Bike

- D 1 Was ist zusätzlich versichert?
- D 2 Wo besteht Versicherungsschutz?
- D 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- D 4 Welche Besonderheiten gelten für Schäden an Akkus?
- D 5 Wie kann der Versicherungsschutz des Pakets E-Bike gekündigt werden?
- D 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

E Paket Assistance

- E 1 24-Stunden-Service
- E 2 Versicherungsfall, versicherte Personen, versicherte Fahrräder
- E 3 Versicherte Leistungen - Was leistet das Paket Assistance?
- E 4 Geltungsbereich
- E 5 Begriffe
- E 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- E 7 Obliegenheiten nach Schadenseintritt
- E 8 Schweigepflichtentbindung
- E 9 Wie kann der Versicherungsschutz des Pakets Assistance gekündigt werden?
- E 10 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

A Fahrradversicherung

A 1 Was ist versichert?

A 1.1 Versichert sind Fahrräder, nicht versicherungs- oder führerscheinpflichtige E-Bikes und Pedelecs sowie Fahrradanhänger und Erwachsenenroller (im Folgenden "Fahrrad" bzw. "Fahrräder" und "Anhänger" genannt; ausgenommen Akkumulatoren sowie Motor- und Steuerungsgeräte der Fahrräder), sofern sie zu Ihrem Haushalt gehören und nicht versicherungs- oder führerscheinpflichtig sind. Hierzu zählen auch Fahrräder aus Carbon, Lastenräder, Dirtbikes, Downhill- und Triathlonräder.

Darüber hinaus leisten wir für

- mit dem Fahrrad fest verbundene Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen, Schlösser sowie Bordcomputer, die nicht für den Elektroantrieb erforderlich sind; dies gilt auch, wenn sie mittels Schnellspanner befestigt wurden) und für
- mit dem Fahrrad lose verbundenes Zubehör (z. B. Satteltaschen, Werkzeug, Luftpumpen), sofern es nicht nach A 2 ausgeschlossen ist.

Es gilt die Entschädigungsgrenze nach A 7.

A 1.2 Wir ergänzen den Versicherungsschutz nach A 1.1 um Mieträder von einem gewerblichen Anbieter, die Sie oder Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, für einen Zeitraum von maximal sieben Tagen mieten und nutzen.

Dies gilt auch für Fahrräder, die Ihnen eine Fachwerkstatt während der Reparatur Ihres versicherten Rads kostenfrei zur Verfügung stellt.

Für Mieträder gelten die versicherten Gefahren und Schäden nach Abschnitt A 3 und Ausschlüsse nach A 2 und A 4.

A 2 Für welche Fahrräder und welches Zubehör können wir keine Entschädigung leisten?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- a) Fahrräder, für die eine Zulassungs-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht,
- b) Fahrräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 25 km/h,
- c) Fahrräder, die Sie ausschließlich gewerblich nutzen,
- d) Fahrräder, die über ein manipuliertes Antriebssystem (z. B. durch Tuning) verfügen,
- e) Velomobile und vollverkleidete Fahrräder,
- f) Eigenbauten,
- g) Umbauten (es sei denn, der ursprüngliche Händlerverkaufspreis erhöht sich dadurch um weniger als 50 Prozent),
- h) optisches bzw. elektronisches Zubehör (z. B. GPS- und Navigationsgeräte oder Action-Cams) sowie
- i) Fahrrad-/Bordcomputer, die für die Nutzung eines Elektroantriebs erforderlich sind.

A 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen nach A 1, die durch nachfolgend aufgeführte Gefahren beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen:

A 3.1 Diebstahl

Wir entschädigen Sie, wenn Ihre Fahrräder und Anhänger sowie mit dem Fahrrad fest oder lose verbundenes Zubehör durch Diebstahl entwendet werden, sofern die Fahrräder und Anhänger zur Zeit des Diebstahls

- a) durch ein verkehrsübliches Schloss gesichert waren,
- b) sich in einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wohnwagen befanden, das/der aufgebrochen wurde oder
- c) von einem mit Verschluss gesicherten Fahrradträger entwendet wurden, der selbst mit einem zusätzlichen Schloss verbunden war.

A 3.2 Einbruchdiebstahl

Um einen Einbruchdiebstahl handelt es sich, wenn der Dieb unberechtigt in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit falschem Schlüssel oder mithilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Allein die Tatsache, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, beweist nicht, dass ein falscher Schlüssel benutzt wurde.

A 3.3 Raub

Raub liegt in folgenden Fällen vor:

A 3.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie oder den berechtigten Nutzer des Fahrrads Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme des versicherten Fahrrads auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn das Fahrrad ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet wird (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 3.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie oder der berechtigte Nutzer geben das Fahrrad heraus oder lassen es sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

A 3.4 Plünderung

Es handelt sich um eine Plünderung, wenn Dritte eine Notsituation im öffentlichen Raum (z. B. Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, Naturkatastrophen) ausnutzen und sich Ihr Fahrrad gewaltsam und/oder widerrechtlich aneignen.

A 3.5 Unfall

Darunter verstehen wir ein unmittelbar mit mechanischer Gewalt von außen plötzlich auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

A 3.6 Fall oder Sturz

Versichert sind – auch wenn es keine äußere Einwirkung gab – sowohl das Umfallen des Fahrrads als auch der Sturz damit.

A 3.7 Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 3.8 Brand, Blitzschlag, Explosion

A 3.8.1 Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.8.2 Blitzschlag

Ein Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.8.3 Explosion
Eine Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die dadurch entsteht, dass sich Gase oder Dämpfe ausdehnen.

A 3.9 Naturgefahren (Sturm, Hagel)

A 3.9.1 Sturm
Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 62 km/h.

Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar? Dann gehen wir von einem Sturm aus, wenn Sie nachweisen, dass die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen ebenso widerstandsfähigen Sachen verursacht hat.

A 3.9.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 3.10 Weitere Naturgefahren

A 3.10.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Wir leisten, wenn eines der folgenden Ereignisse die Überflutung verursacht hat:

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- Witterungsniederschläge
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge nach a) oder b)

A 3.10.2 Rückstau
Ein Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Wir leisten, wenn eines der folgenden Ereignisse den Rückstau verursacht hat:

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- Witterungsniederschläge

A 3.10.3 Erdbeben
Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Wir unterstellen ein Erdbeben, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an anderen ebenso widerstandsfähigen Sachen verursacht.
- Der Schaden kann wegen des vorher einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 3.10.4 Erdsenkung
Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 3.10.5 Erdbeben
Ein Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 3.10.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch, wenn Schnee- oder Eismassen von Dächern abrutschen.

A 3.10.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 3.10.8 Vulkanausbruch
Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A 3.10.9 Meteoriteneinschlag
Ein Meteorit ist ein Festkörper kosmischen Ursprungs, der die Atmosphäre durchquert und die Erde erreicht.

A 3.11 Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler

Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ersetzen wir auch Schäden durch Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Akku des Fahrrads und bei vom Hersteller angekündigten Rückrufaktionen.

A 3.12 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder berechnigte Nutzer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei (Teil B 4.10.1.2), verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- Sie den Schaden unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel verursachen oder
- das Fahrrad bei Eintritt des Schadens nicht verkehrstauglich war.

Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

A 4 Für welche Gefahren, Schäden und Aufwendungen können wir keine Entschädigung leisten?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Schäden, die nicht die Funktion beeinträchtigen (Schrammen, Dellen, Lackschäden),
- Schäden durch Verschleiß (z. B. an Reifen und Bremsen),
- Schäden durch Rost bzw. Oxidation,
- Schäden durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten oder unsachgemäße Reparaturen,
- Schäden durch nicht den Herstellerangaben entsprechende Verwendung oder Pflege,
- Aufwendungen für Wartungsarbeiten und Inspektionen,
- Schäden durch Verstöße gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens,
- Unfälle sowie Fall und Sturz bei Fahrten in kostenpflichtigen Bike-Parks oder bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter und dazugehörigen organisierten Übungs- oder Trainingsfahrten oder bei Fahrten mit Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Radrennen, Radsportveranstaltungen),
- Diebstahl während der Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- Trickdiebstahl,
- Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung (es sei denn, es ist gleichzeitig durch ein Ereignis nach A 3 ein anderer versicherter Schaden am Fahrrad entstanden),

- l) Schäden an Gegenständen, die der Ersatzpflicht eines Dritten als Hersteller oder Verkäufer, aus einem Reparaturauftrag oder einem sonstigen vertraglichen Verhältnis unterliegen,
- m) Schäden an Gegenständen, für die Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht,
- n) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Benutzer des Fahrrads vorsätzlich herbeigeführt haben,
- o) Schäden oder Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
- p) Allmählichkeitsschäden,
- q) Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen,
- r) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand (außer im Fall einer Plünderung nach A 3.4),
- s) Schäden durch innere Unruhen (außer im Fall einer Plünderung nach A 3.4) sowie
- t) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A 5 Wo besteht Versicherungsschutz

Sie sind weltweit ohne zeitliche Einschränkung versichert.

A 6 Wie ermitteln wir die Entschädigung?

Die maximale Entschädigung je Schadensfall begrenzen wir auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

Im Fall eines Verlusts oder eines Totalschadens erstatten wir Ihnen den Neuwert. Das ist der Betrag, den Sie aufwenden müssen, um ein Fahrrad gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrrads dessen Neuwert übersteigen.

Für Teilschäden nach A 3.5 bis A 3.11 erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten

- bis zu 100 Prozent des Neuwerts, wenn das versicherte Fahrrad bis zu zehn Jahre alt ist und
- bis zu 50 Prozent des Neuwerts, wenn das versicherte Fahrrad älter als zehn Jahre ist.

A 7 Welche Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen gibt es?

- a) Selbstbeteiligung
Die mit uns vereinbarte Selbstbeteiligung weisen wir im Versicherungsschein aus.
- b) Entschädigungsgrenzen

B Allgemeiner Teil

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B.1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder monatlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Die unter A 6 genannten Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn

- ba) Sie das Fahrrad oder den Anhänger (bei einem Teilschaden) nicht reparieren lassen oder (bei einem Totalschaden) keinen Ersatz beschaffen oder
- bb) für das versicherte Fahrrad serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind und deshalb ein Totalschaden entsteht.

Eventuelle Restwerte des Fahrrads oder seiner Teile rechnen wir bei der Entschädigungsberechnung an.

c) Besondere Entschädigungsgrenze für Zubehör

Die Entschädigung für Zubehör nach A 1 begrenzen wir je Versicherungsfall auf 1.000 Euro.

A 8 Anpassung des Beitragssatzes

A 8.1 Der Beitrag kann zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode steigen oder sinken. Dies gilt auch für den Beitragsanteil, den Sie für erweiterten Versicherungsschutz zahlen. Maßgeblich sind dabei die folgenden Regelungen:

A 8.1.1 Für bestehende Versicherungsverträge können wir den Beitrag (Beitragssatz) ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anpassen (erhöhen oder absenken). Dies gilt auch für den Beitrag, den Sie für einen erweiterten Versicherungsschutz (Zusatzpakete Active, E-Bike und Assistance) zahlen. Eine Anpassung kann notwendig werden, wenn sich für gleichartige Risiken die Kostenentwicklung und der Schadensbedarf ändern. Insgesamt darf der geänderte Beitragssatz nicht höher sein als der, der zum Zeitpunkt der Änderung für den Neuzugang in demselben Tarif gilt.

A 8.1.2 Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen. Wir sind verpflichtet, Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat bevor die Beitragserhöhung wirksam wird zugehen.

A 9 Vorsorgeversicherung

Abweichend zu B 2.1.3.1 c) bieten wir Ihnen weitere drei Monate beitragsfreien Versicherungsschutz ab dem Eintritt des Versicherungsfalles (Verlust oder Totalschaden) für Ihr neues Fahrrad.

Voraussetzung ist, dass Sie uns die Daten des neuen Fahrrads innerhalb dieses Zeitraums mitteilen. Diese Vorsorgeversicherung gilt nicht für ausgeschlossene Fahrräder und Zubehör nach A 2.

B.1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Außerdem muss er auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf dieser Frist wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 SEPA-Lastschriftmandat

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Wurde vereinbart, dass der Beitrag von einer Bankverbindung eingezogen wird, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ausreichend gedeckt ist.

Konnte der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Versicherer einen oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Versuch, nicht einziehen kann, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer muss in der Kündigung darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. In dem Fall erstattet der Versicherer den Teil der Beiträge, der auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen hat. Außerdem muss der Versicherungsnehmer zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 3 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht ihm eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der ersten Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.

Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform kündigen.

B 2.1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu

dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.1.3.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt:

- die Veräußerung der versicherten Fahrräder/des versicherten Fahrrads. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Rechnung) ist dem Versicherer einzureichen.
- die Rückgabe der versicherten Fahrräder/des versicherten Fahrrads an den ursprünglichen Eigentümer (z. B. Händler, Vorbesitzer etc.).
- der Eintritt des Versicherungsfalls: Abhandenkommen oder Totalschaden.

B 2.1.3.2 Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über diesen Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Dies gilt nur dann, wenn nicht ein Erbe die Fortführung des Versicherungsvertrags bekundet.

B 2.2 Kündigung nach einem Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherungsnehmer zugeht, wirksam.

B 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

| | | |
|-----------|---|---|
| B 3.1.2 | Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht | den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat. |
| B 3.1.2.1 | <p>Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p> <p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> | <p>B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers</p> <p>Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p> |
| | | B 3.1.6 Anfechtung |
| | | Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen. |
| | | B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers |
| | | Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. |
| | | Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat. |
| | | B 3.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers |
| B 3.1.2.2 | <p>Kündigung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> | B 3.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls |
| | | B 3.2.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls folgende, vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu erfüllen: |
| | | a) Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und |
| | | b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten. |
| | | c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Nichtgebrauch das versicherte Fahrrad jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsbüblichen Schloss zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten abgeschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift. |
| | | d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. |
| B 3.1.2.3 | <p>Vertragsänderung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> | B 3.2.1.2 Rechtsfolgen |
| | | Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. |
| | | Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. |
| B 3.1.3 | <p>Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers</p> <p>Seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p> | B 3.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls |
| | | Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen: |
| | | B 3.2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche |
| B 3.1.4 | <p>Hinweispflicht des Versicherers</p> <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er</p> | |

Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.2.2.2 Zusätzlich zu B 3.2.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
- b) dem Versicherer Unterlagen über die Marke, den Hersteller und die Rahmennummer zur Verfügung zu stellen.
- c) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- d) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich eine Aufstellung der abhanden gekommenen Fahrräder bzw. der Teile/ des Zubehörs einzureichen.
- e) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer die beschädigten Sachen freigegeben hat. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen muss der Versicherungsnehmer aufbewahren, bis der Versicherer sie besichtigen kann.
- f) dem Versicherer - soweit dies möglich ist - unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Außerdem muss der Versicherungsnehmer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten.
- g) alle Belege beizubringen, die der Versicherer anfordert und deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.2.1 und B 3.2.2 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.2.1.1 oder B 3.2.2 vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.2 beschriebenen Voraussetzungen zur fristlosen Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

B 4.4 Beschwerdestellen

B 4.4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: (08 00) 3 69 60 00
Fax: (08 00) 3 69 90 00

Einzelheiten sind unter:
www.versicherungsombudsmann.de einzusehen.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die Debeka Allgemeine Versicherung AG hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.4.2 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: (02 28) 41 08 - 0
Fax: (02 28) 41 08 - 15 50

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.4.3 Rechtsweg

Außerdem steht dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder - wenn er keinen Wohnsitz hat - nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.7.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.7.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.7.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.7.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.7.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.7.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.8 Aufwendungsersatz

B 4.8.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.8.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- B 4.8.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B 4.8.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.8.1 und B 4.8.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.8.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.8.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.8.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
- B 4.8.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B 4.8.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- B 4.8.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- B 4.8.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.8.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.9 Übergang von Ersatzansprüchen

- B 4.9.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Scha-

dens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.9.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

B 4.10.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.10.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.10.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.11 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

C Paket Active

Das Paket Active (C) können Sie zur Fahrradversicherung (A) hinzufügen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Paket Active haben Sie nur, wenn Sie es gegen einen Mehrbeitrag ausdrücklich versichert haben. Ob dies der Fall ist, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

C 1 Was ist zusätzlich versichert?

A 1 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten bei einer Reise oder einem Ausflug mit dem Fahrrad auch für diese Gegenstände:

- Kartenmaterial
- Kleidung
- Kochgeschirr
- Helm (kein Airbag-Helm)
- Luftmatratze
- Fahrradwimpel
- Trinkflasche
- Hygieneartikel
- Werkzeug/Flickzeug
- Isomatte
- Regenschutzplane

- Kartenhalter
- Sattelkissen
- Zelt

C 2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Sie sind weltweit ohne zeitliche Einschränkung versichert.

C 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

C 3.1 Schäden/Unfälle durch Teilnahme an Sportveranstaltungen und Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir entschädigen Sie abweichend zu A 4 h) auch bei Unfällen in kostenpflichtigen Bike-Parks und bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Radrennen, Radsportveranstaltungen) sowie bei den Vorbereitungen hierzu, vorausgesetzt Ihre Teilnahme erfolgt privat. (Dies bezieht sich nicht auf die Assistance-Leistung nach E 6 Ziffer 2.2.)

C 3.2 Diebstahl auf Sportveranstaltungen

A 3 wird wie folgt erweitert:

Abweichend zu A 4 i) leisten wir auch, wenn Ihr Fahrrad auf einer Sportveranstaltung gestohlen wird und nicht durch ein verkehrsübliches Schloss gesichert war.

C 3.3 Trickdiebstahl

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten abweichend zu A 4 j) auch, wenn Täter Sie oder den berechtigten Nutzer täuschen, um das Fahrrad ungehindert an sich nehmen zu können.

D Paket E-Bike

Das Paket E-Bike (D) können Sie zur Fahrradversicherung (A) hinzufügen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Paket E-Bike haben Sie nur, wenn Sie es gegen einen Mehrbeitrag ausdrücklich versichert haben. Ob dies der Fall ist, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

D 1 Was ist zusätzlich versichert?

A 1 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für den Akkumulator (nachfolgend: "Akku"), den Motor- und die Steuerungsgeräte Ihres Fahrrads nach A 1.1 sowie abweichend zu A 2 i) auch für Fahrrad- und Bordcomputer, die für die Nutzung des Elektronantriebs erforderlich sind.

Ergänzend zu A 1.2 ersetzen wir auch den Akku sowie die Motor- und Steuerungselemente des Mietrads.

D 2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Sie sind weltweit ohne zeitliche Einschränkung versichert.

D 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

D 3.1 Elektronikschäden

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Elektronikschäden an versicherten Sachen nach D 1.

Darunter verstehen wir Schäden durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.

C 3.4 Transportschäden

A 3 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Beschädigungen des Fahrrads, wenn es als Reisegepäck in die Obhut eines Beförderungsunternehmens gegeben wurde.

Wir leisten nur, wenn kein anderer Versicherungsschutz besteht.

C 4 Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Für die unter C 1 genannten Gegenstände ist die Entschädigung je Versicherungsfall – zusammen mit Fahrradzubehör nach A 1.1 – auf die in Abschnitt A 7 c) genannte Summe begrenzt.

C 5 Wie kann der Versicherungsschutz des Paket Active gekündigt werden?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich das Paket Active um jeweils ein weiteres Jahr. Es verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der ersten Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode kann dieses Zusatzpaket mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.

Sie können das Paket Active auch zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

C 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt automatisch auch der Versicherungsschutz aus dem Paket Active.

D 3.2 Feuchtigkeitsschäden

A 3 wird wie folgt erweitert:

Versichert sind Schäden durch Feuchtigkeit an den unter D 1 genannten Sachen.

D 3.3 Kabelbruch

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die Kosten für die Erneuerung elektrischer Kabel am versicherten Fahrrad nach einem Kabelbruch.

D 3.4 Bedienungs- und Handhabungsfehler

A 3 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Schäden, die durch Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung entstehen.

D 4 Welche Besonderheiten gelten für Schäden an Akkus?

Die Kosten für Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach D 3.1 und D 3.2 erstatten wir, wenn der Akku zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht älter als fünf Jahre (ab Erstkauf) ist und

- bei Neuanschaffung im ursprünglichen Lieferumfang des Fahrrads enthalten war oder
- durch Sie oder den berechtigten Nutzer als kompatible Antriebshilfe des Fahrrads eingesetzt wurde.

Beeinträchtigt der Schaden die Gebrauchsfähigkeit nicht, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Gebrauchsfähigkeit ist beeinträchtigt, wenn die vom Hersteller angegebene Leistungskapazität des Akkus dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.

D 5 Wie kann der Versicherungsschutz des Pakets E-Bike gekündigt werden?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich das Paket E-Bike um jeweils ein weiteres Jahr. Es verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der ersten Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode kann dieses Zusatzpaket mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.

E Paket Assistance

Das Paket Assistance (E) können Sie zur Fahrradversicherung (A) hinzuwählen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Paket Assistance haben Sie nur, wenn Sie es gegen einen Mehrbeitrag ausdrücklich versichert haben. Ob dies der Fall ist, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Umfang des Versicherungsschutzes des Pakets Assistance

Die Debeka erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Service-Leistungen und Übernahme von Kosten.

E 1 24-Stunden-Service

- Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach E 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch die Debeka erfolgt (Obliegenheit). Sie erreichen uns über die Telefonnummer (08 00) 8 88 00 82 27 (**Nur aus dem Inland zu erreichen**). Unsere Mitarbeiter sind rund um die Uhr für Sie da. Wir helfen Ihnen sofort weiter. Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
- Rufen Sie im Schadensfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

E 2 Versicherungsfall, versicherte Personen, versicherte Fahrräder

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß E 3 gegeben sind und
 - der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- Versicherte Person ist jeder Eigentümer sowie berechnete Nutzer des mit einer Fahrradversicherung der Debeka (Debeka AVBF) versicherten Fahrrads. Mitfahrer sind nur mit-versichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (z. B. Tandem).
- Versichertes Fahrrad ist das in der Police genauer bezeichnete Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrradversicherung der Debeka (Debeka AVBF) besteht und welches weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder oder Fahrräder mit Anhängern, die den Transport von mehr als vier Personen ermöglichen.

Sie können das Paket E-Bike auch zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

D 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Paket E-Bike.

E 3 Versicherte Leistungen - Was leistet das Paket Assistance?

Nach einem Schadensfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt wird oder während einer Reise mit dem Fahrrad schwerwiegend erkrankt.

1. Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

1.1 24-Stunden-Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadensorts eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadensmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

2. Ab einer Entfernung von 3 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadensstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, welches das Abschleppen selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

Nehmen Sie die Abschlepp- und Transportleistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobil- oder Fahrradclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrrad-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir keine Kosten.

2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

2.3 PickUp durch Familie und Freunde

Nach Meldung eines Schadensfalls, können Sie - nach Abstimmung mit uns - sich selbst und Ihr Fahrrad von Ihnen nahestehenden Personen abholen lassen. Für diesen Transport erstatten wir Ihnen eine pauschalen Ausgleich von 50 Euro, wenn Sie uns die Reparatur des Fahrrads nachweisen können. Reparaturkosten übernehmen wir nicht.

Diese Leistung übernehmen wir nicht, wenn Sie die Leistungen Pannenhilfe (E 3 Ziffer 1.2) oder Abschleppen (E 3 Ziffer 2.1) oder die Leistung Weiter-/Rückfahrt (E 3 Ziffer 2.4) in Anspruch nehmen.

2.4 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, wahlweise durch ÖPNV, Sharing-Anbieter oder Taxi. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads.

Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

- a) Fahrt vom Schadensort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadensort bzw. zur Werkstatt in der Nähe des Schadensorts für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

Diese Leistung übernehmen wir nicht, wenn Sie die Leistung PickUp durch Familie und Freunde (E 3 Ziffer 2.3) in Anspruch nehmen.

2.5 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 14 Tage maximal 50 Euro je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (E 3 Ziffer 2.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

Bei der Organisation eines Ersatzfahrrads besteht kein Anspruch auf ein dem versicherten Fahrrad gleichwertiges oder technisch gleichartig ausgestattetes Fahrrad.

2.6 Mobilitätsbudget

Sofern Sie uns einen Schadensfall melden, jedoch unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt nicht in Anspruch nehmen möchten, stellen wir Ihnen ein Mobilitätsbudget in Höhe von 50 Euro für Fahrten mit ÖPNV, Taxi etc. zur freien Verfügung.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (E 3 Ziffer 2.4) in Anspruch, stellen wir Ihnen kein Mobilitätsbudget zur Verfügung.

2.7 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 Euro je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (E 3 Ziffer 2.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.8 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadenstag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird oder wenn Sie aufgrund einer unfallbedingten Verletzung oder wegen einer schweren Erkrankung nicht in der Lage sind, das Fahrrad zum Zielort zu fahren. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder Ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku.

2.9 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadensort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transports übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

2.10 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadensfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

2.11 Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall

Nach einem Verkehrsunfall stellen wir für Sie den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernehmen die herbei anfallenden Kosten für eine Ersthilfe-Beratung.

2.12 Telefonische rechtliche Erstberatung

Wir vermitteln Ihnen nach einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrrad eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrem Verkehrsunfall stehen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

E 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle innerhalb des geographischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

E 5 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder einer ständigen Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadensorts, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Als Panne gilt auch der Ausfall des elektrisch unterstützten Antriebssystems bei einem entsprechend ausgestatteten Fahrrad.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadens- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadensfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die Debeka Allgemeine Versicherung AG.

E 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

1. Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - 1.2 von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
2. Außerdem leisten wir nicht,
 - 2.1 wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese

Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

- 2.2 wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadenseintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - 2.3 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - 2.4 wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - 2.5 wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 3 km ab Ihrem Wohnsitz (E 3, Ziffer 2) der Schadensort weniger als 3 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
 - 2.6 für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadensereignis beschädigt wurde,
 - 2.7 bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.
3. Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadenseintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
 4. Verpflichtung Dritter
 - 4.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
 - 4.2 Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von 4.1 zur Leistung verpflichtet.
 5. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze 1, Ziffer 1.2 sowie 2, Ziffer 2.1 bis 2.3 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 6. Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen sowie die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen nicht entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder

- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

E 7 Obliegenheiten nach Schadenseintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadensfalls müssen Sie
 - 1.1 uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Servicezentrale steht rund um die Uhr für Sie bereit unter der Telefonnummer (08 00) 8 88 00 82 27 (**Nur aus dem Inland zu erreichen**),
 - 1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - 1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - 1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
 - 2.1 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.
 - 2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 - 2.3 Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verlet-

zung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- 2.4 Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

E 8 Schweigepflichtentbindung

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (zum Beispiel Bescheinigungen, Attesten) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufs ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (zum Beispiel bei Fragen zur Diagnose, zum Behandlungsverlauf oder zur erstellten Liquidation). Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 Euro verlangen.“

E 9 Wie kann der Versicherungsschutz des Pakets Assistance gekündigt werden?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich das Paket Assistance um jeweils ein weiteres Jahr. Es verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der ersten Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode kann dieses Zusatzpaket mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.

Sie können das Paket Assistance auch zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

E 10 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Paket Assistance.